

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BT-Drucksache 20/11306)  
anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

---

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürger und Bürgerinnen, der Wirtschaft und der Bürokratie. Er möchte insbesondere zu Artikel 9 des Gesetzes, der eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes beinhaltet, Stellung nehmen. Das geplante vorläufige Einstellen der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ohne vorherigen Bescheid lehnt der VAMV ab.

**1. Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung gem. § 3 UhVorschG -E**

Nach § 3 UhVorschG-E wird die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bis zum Entfallen des Anspruchs erbracht und für diese Dauer bewilligt. In seinem Urteil vom 18. Dezember 2017 – 5 C 36.16 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz grundsätzlich auf der Grundlage einer monatsweisen Bewilligung erbracht werden. § 3 UhVorschG-E stellt nun klar, dass die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz so lange erbracht wird, wie diese nach dem Gesetz der berechtigten Person zusteht, und dass die Bewilligung der Leistung für diese Dauer erfolgt und nicht für einen Monat.

**Bewertung:**

Der VAMV begrüßt die Klarstellung, dass ein Antrag auf Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur einmal zu stellen ist und nicht monatlich.

**2. Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung gem. § 4 UVorschG-E**

Nach § 4 Abs. 1 UhVorschG-E wird die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung nunmehr ab Beginn dieses Kalendermonats.

Nach § 4 Abs. 2 UhVorschG wird die Unterhaltsleistung rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **Bewertung:**

Absatz 1 der neuen Fassung legt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn für die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf den Monatsanfang fest. Damit wird klargestellt, dass nicht der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich ist. Der VAMV begrüßt, dass die Unterhaltsvorschussleistung hierdurch nunmehr dem unterhaltsrechtlichen Grundsatz aus § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB folgt, wonach der Unterhalt grundsätzlich ab dem Ersten des Monats geschuldet wird. Die Neufassung des Absatzes 2 dient allein der besseren Verständlichkeit, was der VAMV ebenfalls gutheißt.

### **3. Ergänzung des § 9 UhVorschG um Absätze 4 und 5**

Nach § 9 Abs. 4 UhVorschG-E kann die zuständige Unterhaltsvorschuss-Stelle die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angabe der Person beruht, die die laufende Unterhaltsleistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Abs. 5 UhVorschG-E bestimmt, dass die zuständige Unterhaltsvorschuss-Stelle eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen hat, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.

**Bewertung:** Nach § 5 Abs. 1 der aktuell geltenden Fassung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist eine Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für einen Zeitraum, in denen die Voraussetzungen für diese Leistung nicht vorgelegen haben, nur dann zurückzuzahlen, wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren. Damit wird der Elternteil bzw. das berechnete Kind vor einer Rückzahlung geschützt, wenn er nicht wissen musste oder konnte, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung nicht vorlagen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es sich um unübersichtliche und komplexe Sachverhalte oder Rechtsfragen handelt, z.B. um die Auswirkungen von Änderungen des Umgangsmodells auf den Fortbestand der Leistungsberechtigung. Die Wechselwirkungen von Umgangsmodell und Unterhaltsvorschussberechtigung sind besonders komplex und stehen zum Teil auch im Widerspruch zu den Wertungen des Unterhaltsrechts. Hier kann der alleinerziehende Elternteil mit der aktuellen gesetzlichen Regelung darauf vertrauen, dass die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht für ihn unvorhersehbar entfallen wird.

Wenn nun mit der neuen Regelung die Zahlung der Unterhaltsleistung einfach vorläufig eingestellt werden kann, ohne dass der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird, so entfällt dieser Vertrauensschutz. Das heißt, auch wenn für den alleinerziehenden Elternteil nicht erkennbar

ist, dass durch geänderte äußere Umstände, wie zum Beispiel die Änderung des Umgangsmodells, der Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entfällt, wird gleichwohl die Zahlung mit sofortiger Wirkung eingestellt. Dies ist kritisch zu sehen, führt es doch in der Konsequenz durch den unvorhersehbaren Wegfall der Zahlung zu einer Gefährdung des Lebensunterhalts des Kindes.

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Angaben, die zum Wegfall der Leistungsberechtigung führen, selbst gegenüber der Unterhaltsvorschuss-Stelle gemacht hat, so kann die Leistung sogar sofort vorläufig eingestellt werden, ohne dass der Elternteil hierüber benachrichtigt wird, ihm die Gründe mitgeteilt werden und er dazu Stellung nehmen kann. Dies ist besonders zu kritisieren, da für den Elternteil oftmals nicht ersichtlich ist, dass bestimmte Lebensumstände, wie zum Beispiel die Änderung des Umgangsmodells, zum Wegfall der Leistungsberechtigung führen. Auch der zwölfte Geburtstag des Kindes, ab dem andere Anspruchsvoraussetzungen wie zum Beispiel eine bestimmte Einkommenshöhe bestehen, zählt dazu. Die Tragweite dieser Lebensumstände für die Leistungsberechtigung lässt sich nicht vom Unterhaltsrecht ableiten und ist für den alleinerziehenden Elternteil nicht selbstverständlich erkennbar. Es ist ein realistisches Szenario, dass sich der Elternteil also über die Konsequenzen der gegenüber der Unterhaltsvorschussstelle gemachten Angaben überhaupt nicht im Klaren ist. Gleichwohl kann die Leistung ohne Vorwarnung und ohne den Elternteil überhaupt zu informieren vorläufig eingestellt werden. Es tut sich dann ein völlig unerwartetes Loch in der Familienkasse auf, das die Existenzsicherung des Kindes gefährdet.

Hinzu kommt, dass ohne einen Aufhebungsbescheid über die eingestellte Unterhaltsleistung keine anderen existenzsichernden Leistungen beantragt werden können. Die Unterhaltsleistung nach Unterhaltsvorschussgesetz reduziert als Einkommen des Kindes den Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Fraglich ist, wie ohne Aufhebungsbescheid nachgewiesen werden soll, dass für diesen Zeitraum tatsächlich kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht und sich in der Folge für diesen Zeitraum der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem SGB II ggf. erhöht.

Auch für gering verdienende Alleinerziehende ergeben sich im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag Probleme: Beim Wohngeld zählt die Unterhaltsleistung nach Unterhaltsvorschussgesetz in voller Höhe zum Haushaltseinkommen, das als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Wohngelds dient. Ohne die Unterhaltsleistung nach Unterhaltsvorschussgesetz könnte sich also der Anspruch auf Wohngeld erhöhen. Ohne Aufhebungsbescheid kann eine Erhöhung des Wohngeldes jedoch nicht beantragt werden, da ein Wegfall der Unterhaltsleistung nach Unterhaltsvorschussgesetz nicht nachgewiesen werden kann. Besonders kompliziert kann es für Alleinerziehende werden, die parallel zum Wohngeld den Kinderzuschlag beziehen, weil ihr Einkommen bisher zu hoch für einen Anspruch auf SGB II-Leistungen war. Die Unterhaltsleistung nach Unterhaltsvorschussgesetz wird auch als Einkommen des Kindes zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Allerdings werden beim Kinderzuschlag Änderungen des Einkommens nicht im laufenden Bewilligungszeitraum berücksichtigt, sondern erst im darauffolgenden. Ausschlaggebend für den Anspruch ist immer das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Reicht das verbleibende eigene Einkommen nach dem Wegfall des Unterhaltsvorschuss nicht mehr für den grundlegenden Lebensbedarf des Kindes oder ist es am Ende sogar zu gering für ein Weiterbestehen des Anspruchs auf Kinderzuschlag und Wohngeld als dem SGB II vorgelagerte Leistungen, so müssen Alleinerziehende ggf. neu einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellen. Die geplante Regelung mag einfacher für die Verwaltung sein, würde aber Alleinerziehende einfach im Antrags-

dschungel allein lassen, das Ziel des UVG konterkarieren Alleinerziehende zu entlasten und den Lebensunterhalt des Kindes gefährden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 9 UhVorschG ist daher abzulehnen.

**Der VAMV weist auf die grundlegenden Reformbedarfe hin, den Unterhaltsvorschuss mit dem Unterhaltsrecht zu harmonisieren und Wertungswidersprüche aufzuheben:**

- Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen
- gesetzliche Klarstellung, dass auch bei erweitertem Umgang grundsätzlich ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen muss
- Die Einkommensvoraussetzungen in der 3. Altersstufe des Unterhaltsvorschuss sollten fallen gelassen werden und dürfen nicht ausgeweitet werden
- Weiterbestehen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss auch bei Wiederheirat.

*Berlin, 05.06.2024  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.  
Ansprechpartnerin: Katrin Bülthoff  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)*